

Institut des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens mit Staatsanwaltschaft ausgesprochen habe. Ich würde mich nicht unterstehen, bei diesem Landtage wieder das Wort zu ergreifen, wenn ich nicht während der Zeit über diesen Gegenstand an Ort und Stelle neue Erfahrungen gemacht hätte. Was ich am vorigen Landtage über dieses Institut gesagt habe, hatte ich aus öffentlichen Schriften und Büchern entnommen; was ich aber an diesem Landtage sagen will, das habe ich an Ort und Stelle, so zu sagen an der Quelle erfahren. Vorher muß ich erwähnen, daß ich als Deputationsmitglied dem Deputationsgutachten in allen Punkten beistimme, daß ich also nicht gegen das Deputationsgutachten sprechen werde; ich muß mir aber erlauben, kürzlich Folgendes zu bemerken. Ich betrat mit der gespanntesten Erwartung den Gerichtssaal in Mainz, bewunderte dort die außerordentliche Volksmenge, die den Gerichtsverhandlungen beiwohnte, ihre Stille, ihre Aufmerksamkeit, denn Alles war nur Auge und Ohr, nicht das Mindeste rührte sich, sondern Alle waren mit der gespanntesten Aufmerksamkeit nur auf diesen Gegenstand und die Verhandlungen gerichtet. Hier habe ich dieses Verfahren in seinem ganzen Umfange kennen gelernt. Es wurde am vorigen Landtage erwähnt, es würde nicht Alles niedergeschrieben, bei rückfälligen Verbrechen fehlten dann die schriftlichen Protocolle, diese wären mithin nicht da und der Verbrecher könnte nicht mehr darauf hingewiesen werden. Dem muß ich aber gänzlich widersprechen; bei dem Untersuchungsverfahren wird Alles auf das pünktlichste niedergeschrieben, das Protocoll wird verfaßt, wie bei unsern Verhören, und alle Aussagen, die zu Protocoll niedergelegt sind, werden, wenn die Sache vor die Assisen kommt, wiederholt verlesen. Darum ist die Oeffentlichkeit eine Controle, die über Alles wacht. Dem Angeschuldigten wird sein Protocoll vorgelesen, er wird dann befragt, ob darin Alles mit seinen Aussagen übereinstimmt, und — würde er vor einer solchen Menge von Zuhörern sich eine Unrichtigkeit gefallen lassen? So ist es auch mit den Belastungs- und Entlastungszeugen; auch ihre Aussagen werden bei den Verhörrichtern niedergeschrieben, auch sie werden vor den Assisen wieder vorgelesen und werden befragt, ob sie etwas dagegen einzuwenden haben, alles früher Gesagte wird wiederholt; und darum kann ein solches Verfahren mit Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft nicht bestehen, wenn nicht die Oeffentlichkeit als Schlussstein hinzukommt. Meine Erwartungen sind durch die Erfahrung bei weitem übertroffen worden. Wenn von dem übeln Beispiele gesprochen worden ist, welches dadurch dem Volke gegeben werde, so habe ich das auch nicht bestätigt gefunden; denn ich habe Väter mit Kindern kommen sehen und die Worte von ihnen gehört: „Seht dort den Angeklagten, nehmt Euch in Acht, daß Ihr nicht auch an diese Stelle kommt, gebt Acht, was die Richter und die Vertheidiger sagen werden, und merkt es Euch.“ Es war von den Geschwornen ein Mäkler freigesprochen, es war das „Nichtschuldig“ über ihn ausgesprochen worden, der aber nicht ganz von Schuld frei war; bei uns hätte es geheißen, in Mangel mehrern Verdachts; diesem hielt der Präsident eine Rede, bei der viele Thränen im Saale vergossen worden. Darin wurde ihm gesagt, er möge sich ja das merken,

es sei Alles pünktlich niedergeschrieben, und komme er wieder auf die Bank der Angeschuldigten, alsdann würde man sich schärfer zeigen und er werde dann die Strafe für dieses mit gedoppelt leiden müssen. Nun frage ich: ob dergleichen vor einer öffentlichen Versammlung auf einen Angeschuldigten nicht einen tiefen Eindruck machen muß, so daß er sich in Zukunft gewiß nicht wird etwas mehr zu Schulden kommen lassen? Wegen des Geschwornengerichts will ich mich eines Weitern zwar enthalten, obschon ich die Erfahrung gemacht habe, daß das Geschwornengericht ein in seiner Art einziges Institut ist. Ich habe über das Geschwornengericht in Mainz mit dem Präsidenten selbst gesprochen, und er hat mir ausdrücklich versichert, daß über das Geschwornengericht nichts gehe. Die Geschwornen hatten Einen für nichtschuldig erklärt, über den ich das Nichtschuldig nicht ausgesprochen hätte. Darum fragte ich den Herrn Präsidenten darüber und dieser sagte mir, das könne nur das Schwurgericht; denn durch einen Proceß hätte der Angeklagte zwar dasselbe erreicht, aber wie lange könnte dieses noch dauern, darum sei das Schwurgericht in keiner Art zu ersetzen, das Schwurgericht habe daher ganz recht gehandelt. Nach dem Schluß der Sitzungen der Assisen hielt der Präsident den Geschwornen eine unvergleichliche Rede, die ganz zu ihrem Lobe ausfiel. Ich habe mich in den ganzen Rheinprovinzen, in Belgien, in Straßburg, und wohin ich nur gekommen bin, nach diesen Institutionen erkundigt, aber ich habe überall nur Eine Stimme gehört, Alle wollen eher etwas Anderes missen, als das öffentliche Gerichtsverfahren und das Geschwornengericht. Darum, meine Herren, wiederhole ich, was ich am vorigen Landtage erklärte: Oeffentlichkeit ist das Fundament des Gerichts und jeden Gemeindewesens, sie ist die Garantie aller Rechtlichkeit, sie ist die Quelle des allgemeinen Vertrauens. Ich will mir nur noch erlauben, mit einigen Worten eine Thatsache zu erzählen, die kürzlich vorgekommen ist, die aber deutlich beweist, wie nothwendig Staatsanwaltschaft und Oeffentlichkeit ist. Es kamen bei einem Bauer immer Breter weg, er schärfte seinen Leuten ein, Obacht zu geben, weil er auf seinen Großknecht Verdacht hätte; das erfolgte, und eine Magd ertappte ihn beim Stehlen. Er wird nun zwar zur Untersuchung gezogen, aber aus Mangel mehrern Verdachts freigesprochen, weil er nichts einräumte. Die Magd hatte Zeugniß wider ihn abgelegt, und aus Rache giebt er an, die Magd wäre schwanger gewesen und hätte die Leibesfrucht abgetrieben. Das Mädchen wird untersucht und unschuldig befunden, sie verklagt den Angeber, der ihr solche Vorwürfe und solche Schande zugezogen, dieser wird aber darum freigesprochen, weil er die Anzeige nur zu seiner Vertheidigung gesagt hätte; er hatte auch den angeblichen Schwängerer angegeben, das sollte der Dienstherr sein, aber auch das schadet dem Menschen nichts, weil er es nur zu seiner Vertheidigung gesagt hatte. Dann kann man wohl auch zu seiner Vertheidigung Jemanden des Todschlags beschuldigen, oder Feuer angelegt zu haben, und sicher sein, freigesprochen zu werden, wenn man es nur zu seiner Vertheidigung gethan hat. Alles dieses zusammengenommen, wird uns die hohe Staatsregierung die Oeffentlichkeit, Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft wohl nicht länger mehr versagen.